

Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Ortsbeirat Kleinlinden

■ Auskunft erteilt: Herr Neidel
Zimmer-Nr.: S02.022
Telefon: 0641 306 1018
Telefax: 0641 306 1005
E-Mail: peter.neidel@giessen.de

**über
Geschäftsstelle Ortsbeiräte**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
IV- Ne/rl

Datum
2. Mai 2018

Beantwortung Ihrer Fragen aus dem Berichts Antrag zum Hundelärm in der Hauffstraße aus der Niederschrift der 11. Sitzung vom 13.09.2017 und 14. Sitzung vom 07.02.2018 des Ortsbeirates Kleinlinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fragen vom 13.09.2017 (Seite 2) werden im Einzelnen vom Ordnungsamt und dem Bauordnungsamt wie folgt beantwortet:

**Zu 1.
Messung am Mittwoch den 19.07.2017:**

Messpunkt 1 „Friedhofsweg 37“			
Zeit	Durchschnittl. dB(A)	Lärmart	Lärmspitze durch Hunde
13:43 Uhr bis 14:03 Uhr	43,5 dB(A)	Umgebungsärm	Kein Bellen

Zum Vergleich: Zwitschernde Amsel vor einem Fenster der Friedhofstraße 37, 44 dB(A)

Messpunkt 2 „Hauffstraße zw. Nr. 22 und Nr. 24“			
Zeit	Durchschnittl. dB(A)	Lärmart	Lärmspitze durch Hunde
14:10 Uhr bis 14:20 Uhr	40,84 dB(A)	Hundebellen (4x unter einer Minute, 1x länger als eine Minute)	42,1 dB(A)

Zum Vergleich: Um 14:16 Uhr ein Zug, 57,9 dB(A)

Messpunkt 3 „Hauffstraße/Ecke Brüder-Grimm-Straße“			
Zeit	Durchschnittl. dB(A)	Lärmart	Lärmspitze durch Hunde
14:31 Uhr bis 14:42 Uhr	37,33 dB(A)	Umgebungslärm	Kein Bellen

Messpunkt 4 „Hundepension“			
Zeit	Durchschnittl. dB(A)	Lärmart	Lärmspitze durch Hunde
15:03 Uhr bis 15:13 Uhr	43,43 dB(A)	Hundebellen (2x ca. 10 Sek. lang)	42,2 dB(A)

Am Mittwoch den 19.07.2017 wurde nachmittags in der Zeit von 13:43 Uhr bis 15:13 Uhr an vier Messpunkten gemessen. Vor Ort war das Ordnungsamt rund 100 Minuten. Davon wurde 50 Minuten lang gemessen.

Messung am Donnerstag den 20.07.2017:

Messpunkt 4 „Hundepension“			
Zeit	Durchschnittl. dB(A)	Lärmart	Lärmspitze durch Hunde
08:33 Uhr bis 08:35 Uhr	51 dB(A)	Hundebellen	53 dB(A)

Messpunkt 5 „Hauffstraße 20“			
Zeit	Durchschnittl. dB(A)	Lärmart	Lärmspitze durch Hunde
09:08 Uhr bis 09:10 Uhr	45,45 dB(A)	Hundebellen	46 dB(A)

Am Donnerstag den 20.07.2017 wurde vormittags in der Zeit von 08:33 Uhr bis 09:10 Uhr an zwei Messpunkten gemessen. Vor Ort war das Ordnungsamt rund 45 Minuten. Davon wurde 4 Minuten lang gemessen.

Messung am Mittwoch den 26.07.2017:

Messpunkt 1 „Friedhofsweg 37“			
Zeit	Durchschnittl. dB(A)	Lärmart	Lärmspitze durch Hunde
06:15 Uhr bis 6:30 Uhr	43,05 dB(A)	Umgebungslärm	Kein Bellen

Messpunkt 2 „Hauffstraße zw. Nr. 22 und Nr. 24“			
Zeit	Durchschnittl. dB(A)	Lärmart	Lärmspitze durch Hunde
06:40 Uhr bis 06:55 Uhr	50,7 dB(A)	Umgebungsärm	Kein Bellen

Messpunkt 3 „Hauffstraße/Ecke Brüder-Grimm-Straße“			
Zeit	Durchschnittl. dB(A)	Lärmart	Lärmspitze durch Hunde
07:05 Uhr bis 07:20 Uhr	44,2 dB(A)	Umgebungsärm	Kein Bellen

Messpunkt 4 „Hundepension“			
Zeit	Durchschnittl. dB(A)	Lärmart	Lärmspitze durch Hunde
07:30 Uhr bis 07:56 Uhr	54,3 dB(A)	Hundebellen	59,1 dB(A)

Bei Abgabe eines neuen Pensionshundes bellen über rund 5 Minuten, die Lärmspitze stammt daher.

Am Mittwoch den 26.07.2017 wurde morgens in der Zeit von 06:15 Uhr bis 07:56 Uhr an vier Messpunkten gemessen. Vor Ort war das Ordnungsamt rund 120 Minuten. Davon wurde 71 Minuten lang gemessen.

Am Dienstag den 14.11.2017 waren um ca. 12:40 Uhr Frau Kutsche und Herr Hassel bei der Hundepension. Die Hunde waren zunächst ruhig. Bellten als geklingelt wurde und beruhigten sich innerhalb von 30 Sek. wieder. Es waren rund 10 Hunde in der Hundepension.

Am Mittwoch den 15.11.2017 waren um ca. 11:40 Uhr der Abteilungsleiter Herr Drebes, Frau Kutsche und Herr Hassel bei der Hundepension. Es konnte kein Bellen vernommen werden.

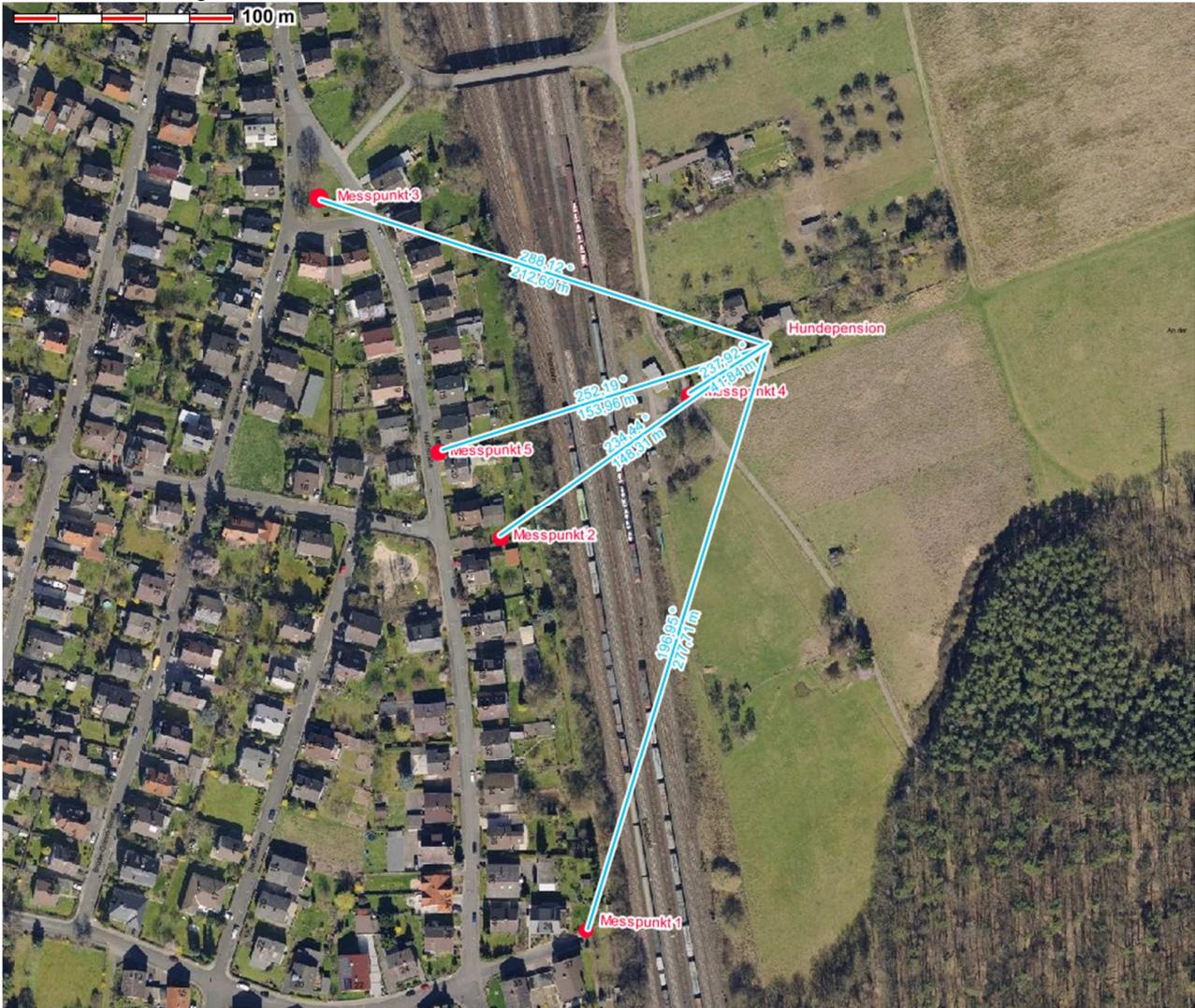
Am Mittwoch den 15.11.2017 waren um ca. 13:30 Uhr der Amtsleiter Herr Steiß mit dem Abteilungsleiter Herr Drebes bei der Hundepension. Es wurde an Messpunkt 4 „Hundepension“ gemessen und festgestellt, dass beim Bellen der Hunde der zulässige Wert nicht überschritten wurde. Im Durchschnitt betrug dieser 46 dB(A), in der Spitze kurzfristig 68 dB(A).

Am Sonntag den 19.11.2017 waren um ca. 19:15 Uhr der Abteilungsleiter Herr Drebes und Frau Mattern bei der Hundepension und es konnte kein Bellen festgestellt werden.

Insgesamt verbrachte das Ordnungsamt 5 Stunden vor Ort. Davon wurden 2 Stunden und 10 Minuten lang Messungen vorgenommen.

Zwischen diesen dokumentierten Daten gab es unzählige weitere spontane Besuche bei der Hundepension, im Friedhofsweg und in der Hauffstraße durch das Ordnungsamt Abteilung 1

und Abteilung 4 sowie durch das Bauordnungsamt und durch das Veterinäramt des Landkreis Gießen. Auffälligkeiten wären dokumentiert worden.



Übersicht und Lage der Messpunkte

Zu 2.

Rechtsgrundlage für die erteilte Baugenehmigung ist § 64 Abs. 1 Hessische Bauordnung (HBO). Demnach ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Zu 3.

Nein

Zu 4.

Gemäß Geräuschimmissionsprognose war eine Lärmschutzwand zum Nachbargrundstück Brandweg 40 erforderlich.

Zu 5.

Der Bereich Brandweg 40 und 42 ist planungsrechtlicher Außenbereich (§ 35 BauGB). Immissionsschutzrechtlich ist dies als Mischgebiet zu sehen. Der Bereich Hauffstraße ist ein reines Wohngebiet.

Zu 6.

Die Daten der Lärmmessung können nicht eingesehen werden. Alle wesentlichen Informationen zur Messung sind unter Nr. 1 benannt worden.

Die Fragen von Herrn Stein vom 08.11.2017 werden wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Hierzu liegen uns keine Informationen vor.

Zu 2.

Ja

Zu 3.

Gegen die Baugenehmigung wurde ein Widerspruch eingelegt. Hierzu wurde innerhalb eines halben Jahres ein Widerspruchsbescheid erlassen, der er Widerspruchsführerin förmlich zugestellt wurde.

Zu 4.

Ja

Zu 5.

Ein Pensionsbetrieb mit Übernachtung und an Sonntagen wurde nicht genehmigt.

Die Fragen aus der Bürgerfragestunde vom 13.12.2017 werden wie folgt beantwortet:

Zu Frau Knapp:

Eine Hundepension wurde auch nicht nachträglich genehmigt.

Zu Frau Daniel:

Punkt 1: Bestandteil der Baugenehmigung ist eine Geräuschimmissionsprognose nach welcher die einschlägigen Werte eingehalten werden. Demgemäß war eine Baugenehmigung nach § 64 Abs. 1 HBO zu erteilen.

Punkt 2: Eine Baugenehmigung bezieht sich grundsätzlich nicht nur auf bauliche Anlagen sondern auch auf die Nutzungen.

Punkt 3: Das Verhalten dieses Mitarbeiters ist darauf begründet, dass er mehrfach erfolglos und zeitintensiv dargestellt hatte, dass er für die vorgehaltenen Vorwürfe und die Aufgaben, die ihm von den Anrufern zugedacht wurden, nicht zuständig ist. Einem Bürger, der seine Vorwürfe

mündlich formulieren kann, sollte auch zugemutet werden können, dies schriftlich darzulegen. Letztendlich muss für die rechtliche Verwendbarkeit einer Aussage diese auch unterschrieben werden. Der Mitarbeiter hat definitiv auch nicht das Zeitbudget zur Verfügung, um jeden Telefonanruf, den er erhält zu protokollieren. Bei diesem Mitarbeiter handelt es sich um einen Sachbearbeiter und nicht um einen Stenosekretär, der Diktate niederschreibt.

Zu Frau Stein:

Punkt 1: Keine Zuständigkeit Ordnungsamt und Bauordnungsamt

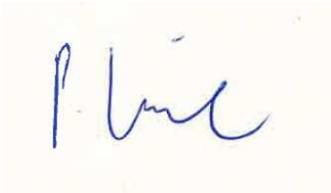
Punkt 2: Auf solche Kriterien lässt sich weder eine Genehmigung noch eine Ablehnung eines Bauantrages begründen.

Die Fragen vom 07.02.2018 werden im Einzelnen wie folgt beantwortet:

Zu Herrn Stein.

Das Ordnungsamt Gießen hat weder geeignete Messwerkzeuge noch geschulte Mitarbeiter*innen, die „Lärmgutachten“ erstellen könnten. Deshalb hat das Bauordnungsamt ein externes Lärmgutachten bestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Neidel
Stadtrat



Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin